

**Kein öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Gegenstands durch Vorhalten auf dem eigenen Server? – Anmerkung zu GA Sánchez-Bordona, Schlussanträge vom 25.4.2018 – C-161/17 – Cordoba (ZUM 2018, 506)**

Erstveröffentlichung in: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2018, S. 517-519

---

I. Eine Schülerin der Gesamtschule Waltrop fügte eine Fotografie der Stadt Córdoba in die schriftliche Ausarbeitung eines Spanischreferats ein. Die Fotografie hatte sie frei verfügbar auf einer Internetseite gefunden. Diese Arbeit stellte sie auf der frei zugänglichen Internetseite der Schule ein. Der Fotograf nimmt die Schule auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch.

II. Dieser Fall zeigt wieder, wie im Internet Exklusivitäts- und Zugangskultur des Urheberrechts (Peukert, GRUR-Beilage 2014, 77 ff.) aufeinandertreffen. Einerseits ist es die Grundidee des freien Netzes, dass Inhalte referenziert, geteilt, kommentiert und kritisiert werden. Andererseits sollen Kreative auch im Internet an der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Werke beteiligt werden. Einfach ist die Abgrenzung nur, wenn die Inhalte durch technische Schutzmaßnahmen, z.B. durch Paywalls, abgeschirmt werden. Hier signalisiert der Rechteinhaber, dass er auf die Exklusivität seiner Inhalte Wert legt und diese nur nach einer Einwilligung und gegen Bezahlung genutzt werden dürfen.

Allerdings kostet diese Vermarktungsstrategie Reichweite und Aufmerksamkeit, sodass Inhalte oft ohne solche Schutzmaßnahmen ins Netz gestellt werden. Es ist in vielen Fällen von den Rechteinhabern gewünscht, dass Dritte diese Inhalte in einer Form nutzen, die die Aufmerksamkeit und Reichweite erhöht, ohne dabei das eigene Geschäftsmodell zu gefährden. In anderen Fällen wünscht der Rechteinhaber dies nicht. Meist ist nicht eindeutig erkennbar, was der Rechteinhaber mit der ungeschützten öffentlichen Zugänglichmachung beabsichtigt hat.

III. Man könnte es sich nun einfach machen und das Einschätzungsrisiko dem Nutzer zuweisen. Der Generalanwalt spricht sich in seinen Schlussanträgen dagegen aus. Dadurch würde die vom Rechteinhaber oft gewollte Kommunikation sowie die Nutzung der »enormen Mengen« der im Netz zur Verfügung stehenden Informationen erschwert (Rn. 79, 83) und »die dem Internet eigene Logik verfälscht« (Rn. 106). Deswegen will der Generalanwalt die Handlungslasten im Internet zwischen Nutzern und Rechteinhabern aufteilen (Rn. 78). Er greift damit auf das subjektive Konzept des EuGH für das Verlinken und Framen zurück (dazu Grünberger, ZUM 2016, 905, 910, 912; Raue, ZGE 2017, 514, 524 f.; Leistner, ZUM 2018, 286, 291 f.) und entwickelt es weiter. Mit seinen Schlussanträgen geht er über

die eng gestellte Vorlagefrage des BGH hinaus und will mit seinem übergreifenden Konzept einen Weg aufzeigen, mit dem das Spannungsfeld zwischen der exklusiven Verwertung und der freien Nutzung der im Internet verfügbaren Informationen aufzulösen ist (vgl. Rn. 77–79).

Dafür schlägt der Generalanwalt verschiedene Bausteine vor:

1. Erstens spricht sich der Generalanwalt für eine einheitliche Schwerpunkt Betrachtung und gegen eine zergliedernde Behandlung der Verwertungshandlung aus (Rn. 51). Auch wenn für das öffentliche Zugänglichmachen Vervielfältigungshandlungen auf dem Computer und dem Server notwendig waren, soll es auf den sozialen Kern der Werknutzung ankommen, hier also auf das öffentliche Zugänglichmachen (vgl. dazu auch v. Ungern-Sternberg, GRUR 2012, 576, 577 f.; ders., in: Schricker/Loewenheim, UrhG, 5. Aufl. 2017, § 15 Rn. 15, 17; Leistner, GRUR 2017, 755, 757).

2. Zweitens entwickelt der Generalanwalt den subjektiven Ansatz des EuGH im »GS Media«-Urteil weiter (Rn. 62–75).

a) Wenn ein Werk ohne Schutzmaßnahmen und ohne einschränkende Hinweise im Internet verfügbar ist, soll jedenfalls ein nicht kommerzieller Nutzer davon ausgehen dürfen, dass er das Werk weiterverwenden darf (Rn. 73–75). Als einschränkende Voraussetzung muss es sich um eine »akzessorische« Nutzung handeln, bei der nicht die Werkverwertung im Zentrum steht. Eine solche »akzessorische« Nutzung lag nach dem Generalanwalt im zu entscheidenden Fall vor, weil in erster Linie ein längeres Schulreferat öffentlich zugänglich gemacht wurde, bei dem das Foto ein eher nebensächliches Gestaltungselement war (vgl. Rn. 67 f.). Eine solche Nutzung ist aus Sicht des Generalanwalts im Internetzeitalter ein sozialadäquates Verhalten, das urheberrechtlich so lange erlaubt ist, bis der Rechteinhaber der Nutzung ausdrücklich widerspricht (Rn. 74). Der Generalanwalt spricht sich also für eine Opt-out-Lösung aus (weiter kritisch Leistner, ZUM 2018, 286, 287 m. w. N.). So will der Generalanwalt die Verantwortung zwischen Internetnutzer und Rechteinhaber verteilen (Rn. 78): Wenn Letzterer einen Inhalt frei ins Netz einstelle, müsse er deutlich machen, dass er einer Anschlussverwendung nicht zustimme. Ohne einen entsprechenden Vorbehalt komme dem ungeschützten Einstellen von Inhalten ins Netz der Erklärungswert zu, dass er von anderen weiterverwendet werden dürfe (Rn. 105).

b) Rechtsdogmatisch will der Generalanwalt dies nicht im Wege einer stillschweigenden Einwilligung lösen, sondern mit Hilfe einer vermuteten Einwilligung, die er durch die vorgeschlagene Auslegung in den Begriff des Zugänglichmachens integrieren will (Rn. 78). Damit legt er der bisherigen EuGH-Rechtsprechung ein dogmatisches Fundament, das sich

weiterentwickeln lässt (vgl. dazu auch Grünberger, ZUM 2016, 905 ff.; Leistner, ZUM 2016, 980 ff.; Raue, ZGE 2017, 514, 524).

Das Konzept hat den großen Vorteil, dass es die Rechteinhaber zwingt, für Klarheit im Internet zu sorgen. Wenn sie die Vorteile der Zugangskultur des Internets nicht nutzen wollen, müssen sie ihren Vorbehalt in einer Form deutlich machen, die der Erwartungshaltung des Verkehrs entspricht (vgl. Grünberger, ZUM 2016, 905, 910; F. Hofmann, ZGE 2016, 482, 487; Raue, ZGE 2017, 514, 525). Der Aufwand der Rechteinhaber für einen solchen Vorbehalt ist relativ gering, die dadurch erzielte Klarheit groß. Zudem ermöglicht der Widerrufsvorbehalt dem Rechteinhaber, seine Meinung zu ändern, wenn ihm die Anschlussnutzung zu weit geht. Das lässt sich als gesetzliche Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt einordnen (vgl. Raue, ZGE 2017, 514, 524; Ohly, »Volenti non fit iniuria« – die Einwilligung im Privatrecht, 2002, S. 218).

c) Der Generalanwalt will die bisherige Linie des EuGH aber erheblich erweitern, weil es für ihn keinen Unterschied macht, ob der Schutzgegenstand durch ein Verlinken bzw. Framen genutzt wird oder ob der Schutzgegenstand auf dem Server des Nutzers bereitgehalten wird (Rn. 95–107). Aus seiner Sicht wird durch die Kontrolle des Nutzers über die Bereitstellung der Inhalte kein neues Publikum angesprochen. Das Bild sei bereits rechtmäßig für alle Internetnutzer leicht zugänglich gewesen (Rn. 100). Die Interessen des Rechteinhabers würden hinreichend gewahrt, weil er ihre Entfernung verlangen kann.

Gerade Letzteres ist aber zweifelhaft. Beim Verlinken und Framen kann der Rechteinhaber den Zugriff Dritter auf seinen Schutzgegenstand einfach steuern. Sobald er technische Schutzmaßnahmen ergreift oder die Zugänglichmachung auf seiner Seite einstellt, beendet er die Nutzungsmöglichkeit aller anderen Nutzer. Es ist dann unerheblich, wie viele Dritte auf den Schutzgegenstand zugreifen. Mit einer Handlung kann der Rechteinhaber (oder sein Lizenznehmer) jegliche (erlaubte) Drittnutzung beenden (BGH ZUM 2017, 668 Rn. 36). Wenn aber jeder Nutzer den Schutzgegenstand auf seinem eigenen Server vorhalten darf und so technisch unabhängig von der Zugänglichmachung des Rechteinhabers ist, kann dies unter Umständen einen erheblichen Aufwand für den Rechteinhaber verursachen. Er muss dann alle Nutzer ausfindig machen und sie aktiv darauf hinweisen, dass er mit der Nutzung nicht mehr einverstanden ist. Das ist bei einer großen Verbreitung seiner Inhalte kaum noch zu leisten. Diese Erkenntnis sollte man im Sinne eines »more technological approach« bei der Auslegung des Urheberrechts berücksichtigen (Grünberger/Podszun, ZGE 2014, 269 f.; Grünberger, ZUM 2016, 905, 911; F. Hofmann, ZGE 2016, 482, 486).

Es ist für einen angemessenen Interessenausgleich nicht erforderlich, die vermutete Einwilligung so weit auszulegen (vgl. BGH ZUM 2017, 668 Rn. 35). Für die Internetnutzer ist die Regel handhabbar und zumutbar, dass sie auf fremde Inhalte verlinken und diese framen, nicht aber selbst vorhalten dürfen. Eine solche Regel sprengt nicht die »Logik des Internets«, sondern macht sich vielmehr dessen Referenzierungskultur zunutze, die eine Bezugnahme, nicht aber die Appropriation fremder Inhalte erlaubt. Wer einen Inhalt unabhängig von der Bereitstellung Dritter im Internet vorhalten möchte, sollte dafür die ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers benötigen oder auf Schranken des Urheberrechts zurückgreifen müssen.

3. Ob Schüler ihre Referate im Internet auf Schulservern präsentieren dürfen, sollte daher die Auslegung der Bildungs- und Wissenschaftsschranke in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL 2001/29 entscheiden. Der Generalanwalt plädiert als dritten Baustein seines Interessenausgleichs für eine enge, aber zweckgerichtete Auslegung der Schranke, bei der das Recht auf Bildung aus Art. 14 Abs. 1 GRCh berücksichtigt werden müsse (Rn. 113). Deswegen dürfe sie »nicht auf ihr Mindestmaß reduziert werden«, sondern müsse eine »aktive Rolle« der Schüler zulassen (Rn. 114 f.). Daher gehöre auch eine Präsentation der Ergebnisse von Schularbeiten im Internet zum »Unterricht« im Sinne der Richtlinie (Rn. 117). Sollte der EuGH dem Generalanwalt folgen, kann eine solche Auslegung ohne weiteres in § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG integriert werden.

Der Verfasser ist Professor an der Universität Trier.